



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag

per E-Mail

Berlin, 3. Dezember 2018

Gesetz zur Änderung des EEG, des KWKG und weiterer energierechtlicher Vorschriften (sog. Energiesammelgesetz)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

im Koalitionsvertrag haben wir uns vorgenommen, den Umbau der Energieversorgung netz- und systemverträglich weiter voranzutreiben. Gleichzeitig ist es dringend erforderlich, Wettbewerb und Innovationen beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu stärken sowie wirksame Maßnahmen für mehr Akzeptanz bei der Windkraft an Land zu ergreifen.

Mit der nun vom Deutschen Bundestag beschlossenen Novelle des EEG, des KWKG und weiterer energierechtlicher Vorschriften (sogenanntes Energiesammelgesetz) hat die Koalition erste wichtige energiepolitische Weichen für diese Legislaturperiode gestellt. In den vergangenen Wochen haben wir den Gesetzentwurf intensiv mit dem Koalitionspartner beraten und möchten die wichtigsten Ergebnisse im Folgenden kurz darstellen:

1. Bedarfsgerechte Nachtbefeuerung von Windkraftanlagen: Um die Akzeptanz von Windkraftanlagen an Land zu verbessern, hat die CDU/CSU-Fraktion durchgesetzt, dass bereits ab 1. Juli 2020 alle Windenergieanlagen über eine bedarfsgerechte Nachtbeleuchtung verfügen müssen. Das bedeutet, dass die Anlagen nicht mehr die ganze Nacht wie bisher blinken dürfen, sondern nur, wenn sich z.B. ein Flugzeug nähert. Diese Regelung gilt für Neu- und für Bestandsanlagen gleichermaßen und auch für Offshore-Windkraftanlagen, die von der Küste aus gesehen werden können.
2. Sonderausschreibungen: Mit dem Gesetz werden die im Koalitionsvertrag vereinbarten Sonderausschreibungen für Windenergie an Land und Solarenergie in Höhe von jeweils 4 Gigawatt auf den Weg gebracht. Damit wird für die Branchen

Dr. Joachim Pfeiffer MdB
Wirtschafts- und
energiepolitischer Sprecher

T 030. 227-75213
F 030. 227-76214

joachim.pfeiffer@bundestag.de

Jens Koeppen MdB

T 030. 227-70163
F 030. 227-76163

jens.koeppen@bundestag.de

Dr. Andreas Lenz MdB

T 030. 227-72244
F 030. 227-76244

andreas.lenz@bundestag.de

Carsten Müller MdB

T 030. 227-73298
F 030. 227-76298

carsten.mueller@bundestag.de

Platz der Republik 1
11011 Berlin

www.cducusu.de

Planungssicherheit geschaffen. Die Sonderausschreibungen werden über die Jahre 2019 bis 2021 gestreckt, insbesondere da es derzeit nicht genügend geplante- und genehmigte Projekte gibt. Ein Festhalten an dem ursprünglich vorgesehenen Zeitraum von zwei Jahren hätte aufgrund mangelnden Wettbewerbs die Ausschreibungen verteuert und damit die Kosten für die Verbraucher unnötig erhöht.

3. Innovationsausschreibungen: Die CDU/CSU-Fraktion hat sich erfolgreich für die Einführung von Innovationausschreibungen eingesetzt. Damit sollen in den kommenden Monaten neue Rahmenbedingungen ausprobiert werden, um die Netz- und Systemdienlichkeit der erneuerbaren Energien zu verbessern, mehr Wettbewerb zu erreichen und dadurch die Kosten der Energiewende zu senken. In den kommenden Jahren streben wir an, die Innovationsausschreibungen stark auszuweiten und die Vorgaben, die sich dort bewähren, zeitnah auch auf die regulären Ausschreibungen zu übertragen. Dies ist notwendig, damit die erneuerbaren Energien zukünftig einen verlässlichen und planbaren Beitrag für eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung leisten.
4. Koalitions-Arbeitsgruppe zur Akzeptanz und zur weiteren Ausgestaltung des Umbaus der Energieversorgung: Wir haben uns mit unserem Koalitionspartner darauf verständigt, eine Arbeitsgruppe zur Akzeptanz und zur weiteren Ausgestaltung des Umbaus der Energieversorgung einzurichten. Diese soll bis März 2019 Vorschläge für weitere konkrete Akzeptanzmaßnahmen erarbeiten, etwa zu höhenabhängigen Mindestabständen von Windkraftanlagen, Höhenbegrenzungen, monetäre Beteiligungen von Kommunen oder Veränderung in den Planungsverfahren. Auf dieser Grundlage sowie unter Berücksichtigung der Netzkosten und des zukünftigen Netzausbaubedarfs wollen wir im Herbst 2019 über weitere Maßnahmen entscheiden, ebenso über modifizierte, wettbewerbliche Förderbedingungen sowie die weiteren Ausbaupfade für erneuerbare Energien bis 2030, einschließlich Wind-Offshore. Dabei ergibt sich aus dem Koalitionsvertrag, dass das 65%-Ausbauziel nur unter bestimmte Bedingungen erreicht werden kann, u.a. durch Maßnahmen für mehr Akzeptanz, durch eine bessere Synchronisation des Ausbaus der erneuerbaren Energien mit dem Netzausbau, durch die wettbewerbliche Weiterentwicklung des Ausschreibungsdesigns (z.B. fixe Marktprämien, Regelungen, wonach nur ein bestimmter Prozentsatz der Gebote im Ausschreibungsverfahren bezuschlagt werden, Abschaffung bzw. Reduzierung von Entschädigungszahlungen für Abregelung etc.) sowie durch

Innovationen, die die Netz- und Systemverträglichkeit der erneuerbaren Energien verbessern. Über diese und weitere Fragen werden wir in der Arbeitsgruppe beraten.

5. Verlängerung KWK-Gesetz: Die Errichtung hocheffizienter und klimaschonender Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ist in der Regel mit einem langwierigen Planungsvorlauf verbunden. Damit auch in den kommenden Jahren neue KWK-Projekte in Angriff genommen werden, haben die Koalitionspartner sich auf eine Verlängerung der Förderung nach dem KWK-Gesetz um drei Jahre bis 2025 verständigt. Dies schafft Planungssicherheit für die Branche. Die Änderung steht derzeit noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission.
6. Entlastung von Eigenstrom: Für hocheffiziente, klimaschonende Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die Strom für den Eigenbedarf erzeugen, schaffen wir die dringend erforderliche Planungssicherheit. Seit dem 1. Januar 2018 müssen rund 10.000 dieser Anlagen, die in den Jahren 2014 bis 2017 errichtet wurden, die volle EEG-Umlage bezahlen. Dadurch droht vielen dieser Anlagen die Unwirtschaftlichkeit. Bundeswirtschaftsminister Altmaier ist es im Frühjahr gelungen, sich mit der EU-Wettbewerbskommissarin darauf zu verständigen, dass eine teilweise Entlastung für die meisten Anlagen weiterhin möglich ist. Diese Einigung muss in deutsches Recht umgesetzt werden. Dies erfolgt mit dem vorliegenden Gesetz rückwirkend zum 1. Januar 2018.
7. Biomasse: Die CDU/CSU-Fraktion hat sich in den Verhandlungen Verbesserungen für Biomasseanlagenbetreiber durchgesetzt, u. a. bei der Inanspruchnahme des Formaldehyd-Bonus und der Flexibilitätsprämie. Anlagenbetreiber können nunmehr unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigungsbedürftigkeit unter den gleichen Voraussetzungen wie andere Bestandsanlagen vom Formaldehyd-Bonus profitieren. Das dient dem Vertrauensschutz für getätigte Investitionen und entspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Änderung steht ebenfalls noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission. Bei der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie sorgen wir für Investitionssicherheit, indem die Frist zwischen Ankündigung und Schließung des Deckels von zwei auf 16 Monate verlängert wird.

8. Förderung von Solar-Dachanlagen: Hintergrund der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Kürzung der EEG-Vergütungen für Solar-Dachanlagen ist eine beihilferechtliche Vorgabe der EU-Kommission. Die Kommission hatte gutachtlich festgestellt, dass seit Anfang 2018 eine Überförderung dieser Anlagen bestehe und die zulässige Rendite von 8 Prozent deutlich überschritten werde. Um Vertrauensschutz und Planungssicherheit für laufende Projekte zu gewährleisten, hat die Koalition in den Beratungen eine angemessene Übergangsfrist vereinbart. Statt schon zum 1. Januar 2019 auf 8,33 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt zu werden, erfolgt die Absenkung nun schrittweise über drei Stufen: ab dem 1. Februar 2019 auf 9,87 Cent pro Kilowattstunde, ab dem 1. März 2019 auf 9,39 Cent pro Kilowattstunde und ab dem 1. April 2019 auf 8,90 Cent pro Kilowattstunde. Das bedeutet auch, dass die Absenkung um 0,5 Cent geringer ausfällt als im ursprünglichen Gesetzentwurf geplant. Damit ist die Wirtschaftlichkeit von Projekten auch vor dem Hintergrund deutlich gesunkener Modulpreise gesichert. Beim Mieterstrom erfolgte ebenfalls die Anpassung der Vergütungen nur in dem Maße, dass die Wirtschaftlichkeit weiterhin gesichert bleibt.
9. Weitere eilbedürftige Regelungen: Mit dem Gesetzentwurf werden einige weitere eilbedürftige Regelungen im Energiewirtschaftsrecht umgesetzt, z.B. zur Ausschreibung der sog. Kapazitätsreserve (die der Aufrechterhaltung der Stromnetzicherheit dient), zur Umrüstung von Erneuerbaren- und KWK-Anlagen auf neue technische Standards sowie zur Schaffung des gesetzlichen Rahmens für die Wasserstoffherzeugung auf See.

Insgesamt sind wir überzeugt, dass wir mit dem vorliegenden Gesetz einen Kompromiss erzielen konnten, der eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen zu den kommenden energiepolitischen Weichenstellungen in dieser Legislaturperiode bildet.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Pfeiffer MdB



Jens Koeppen MdB



Dr. Andreas Lenz MdB



Carsten Müller MdB